

Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion (Drucksachen-Nr. 9088/2020-2025) vom 10.11.2024 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2024

Thema:

Sexuelle Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen

Frage:

Wie hoch ist die erfasste Zahl der Vorfälle von sexuellen Übergriffen und wie hoch die der strafrechtlich relevanten Misshandlungen bei Kindern und Jugendlichen in Bielefeld, wie hoch wird die Dunkelziffer geschätzt und wie hoch ist im Vergleich die Verurteilungsrate der Täter?

Antwort:

Diese Zahlen werden im Rahmen der Pflichtstatistik der Jugendhilfe nicht erfasst. Anhand des aktuellen Datenerfassungs- und Datenauswertungsprogramms können die Daten derzeit nicht differenziert aufbereitet werden. Dies soll bei der Implementierung eines neuen Fachcontrollings Berücksichtigung finden.

Zusatzfrage 1:

Wie viele KiTas und OGS in Bielefeld haben bereits ein entsprechendes Kinderschutzkonzept umgesetzt und/ oder Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt?

Antwort:

Für den Teilbereich KiTas:

Zunächst lässt sich festhalten, dass alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen (und damit alle KiTas, teilstationäre und stationäre Einrichtungen) ein dementsprechendes Schutzkonzept vorhalten müssen. Andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht.

Überprüfende Instanz ist das Landesjugendamt, welches eventuell zum Sachstand Auskunft geben könnte. Ein Überblick über die Schutzkonzepte der freien Träger liegt dem Jugendamt nicht vor.

Für die städtischen KiTas kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Frist zur Vorlage der aktualisierten Gewaltschutzkonzepte beim Landesjugendamt ist der 31.12.2024. Nach heutigem Stand kann diese Frist für die städtischen KiTas eingehalten werden. Alle Leitungen sind über die Inhalte und den Aufbau informiert und haben diese mit Ihren Teams bearbeitet. Viele Bestandteile des Gewaltschutzkonzeptes sind in den städtischen Einrichtungen bereits seit Jahren verbindlich verankert und werden nun hier, in dem neuen Gewaltschutzkonzept, zusammengeführt. So z. B. das Verfahren bei Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung, das Vorgehen bei Meldungen gem. § 47

Satz 1 Nr. 2 SGB VIII („Besondere Vorkommnisse“), der Umgang mit Beschwerden/Beschwerdeverfahren und Risikoanalysen.

- Schulungen gibt es zu einzelnen Themenbereichen in Form von Fortbildungen und durch die Leitung mit Blick auf das Team (jährliche Unterweisung zum Ablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung).

Für den Teilbereich OGS:

Das Amt für Schule teilt mit, dass Schule durch ihren umfassenden Zugang zu jungen Menschen und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag gegenüber den ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen hat. Dieser basiert auf § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Schulgesetz NRW. Nach § 42 Abs. 6 des Schulgesetzes NRW erfordert die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Diese Sorge haben auch die OGS-Träger zu erfüllen. Hierfür erstellt der OGS-Träger Schutzkonzepte und es finden Mitarbeiterschulungen statt.

Zusatzfrage 2:

Wurden entsprechende Kinderschutzkonzepte in der Jugendhilfe von städtischen und freien Trägern umgesetzt und wie ist der Sachstand?

Antwort:

Wie vorstehend in der Antwort zur Zusatzfrage 1 dargestellt, müssen alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ein Schutzkonzept vorhalten. Andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterliegen dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht. Da überprüfende Instanz das Landesjugendamt ist, hat das Jugendamt keinen Überblick über die Schutzkonzepte der freien Träger.

Für die städtischen Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung kann Folgendes festgehalten werden:

- Die städtischen stationären Jugendhilfeeinrichtungen verfügen über alle notwendigen Konzepte zur Erfüllung der Betriebserlaubnis (u.a. Schutz- und Präventionskonzepte). Diese werden im regelmäßigen Turnus auf Aktualität und neue fachliche Erkenntnisse überprüft. Die nächste interne reguläre Überprüfung ist für Sommer 2025 terminiert. Konzepte entstehen im engen Austausch mit dem Landesjugendamt.
- Mitarbeiter*innen und Leitungskräfte nehmen regelmäßig an Fachtagen sowie Fort- und Weiterbildungen zu dem Thema teil. Der Geschäftsbereich städtische Erziehungshilfen ist darüber hinaus mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern in Bielefeld regelmäßig im aktiven Austausch (freie Träger, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpsD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)).

Für den Teilbereich OGS teilt das Amt für Schule mit, dass die Konzepte in der Zusammenarbeit mit Schule und OGS-Träger Anwendung finden.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter